



ANMELDUNG UND BUCHUNG

Standfläche inklusive	Lounge	Stand Classic	Stand Premium	Summe
10m ²	<input type="checkbox"/> 5'300.-			
12m ²		<input type="checkbox"/> 7'000.-	<input type="checkbox"/> 8'000.-	
16m ²		<input type="checkbox"/> 9'000.-	<input type="checkbox"/> 10'500.-	
20m ²		<input type="checkbox"/> 11'000.-	<input type="checkbox"/> 13'000.-	
24m ²		<input type="checkbox"/> 13'000.-	<input type="checkbox"/> 15'500.-	
30m ²		<input type="checkbox"/> 16'000.-	<input type="checkbox"/> 19'500.-	
Standfläche (ohne Stand) Grundpreis (Mind. 12m ²) CHF 380/m ²				
				<input type="checkbox"/> Grösse: _____ m ²

Alle Preise sind in Schweizer Franken zzgl. 7.7% Mehrwertsteuer

Standnummer / Halle:

SPONSORINGS

Main Sponsoring (3 Haupt-Sponsoren / Branchen-Exklusivität)	<input type="checkbox"/>	19'000.-
Action Sponsoring (3 Action-Sponsoren)	<input type="checkbox"/>	9'000.-
Rolltreppen Branding	<input type="checkbox"/> A <input type="checkbox"/> B <input type="checkbox"/> C <input type="checkbox"/> D	9'000.-
Sponsoring Diverses	<input type="checkbox"/>	

WERBUNG

HR FESTIVAL europe Magazin HR Today Auflage 15'000

Versand an alle HR Today Abonnenten, Auslage HR Festival

<input type="checkbox"/> U2 <input type="checkbox"/> U3 <input type="checkbox"/> U4	244 x 340 mm	5'100.-
1/1 Seite	<input type="checkbox"/> 211 x 311 mm	4'450.-
1/2 Seite hoch	<input type="checkbox"/> 103 x 311 mm	2'650.-
1/2 Seite quer	<input type="checkbox"/> 211 x 153 mm	2'650.-
1/4 Seite hoch	<input type="checkbox"/> 103 x 153 mm	1'900.-
1/4 Seite quer	<input type="checkbox"/> 211 x 74 mm	1'900.-
1/8 Seite quer	<input type="checkbox"/> 211 x 35 mm	1'200.-
Aussteller-Box	<input type="checkbox"/>	500.-

ANSCHRIFT

Firmenname _____

Ansprechpartner _____

Strasse / Nr. _____

PLZ Stadt _____

Land _____

Telefon _____

E-Mail _____

PO-Nummer _____

Rechnungsadresse falls abweichend

Firmenname _____

Strasse / Nr. _____

PLZ Stadt _____

Land _____

Datum / Ort Unterschrift _____

Hiermit melden wir uns verbindlich für das HR FESTIVAL europe 2023 an.

BESONDERE TEILNAHMEBEDINGUNGEN HR FESTIVAL EUROPE 2023

1. Veranstalter:

Die Ausstellung **HR FESTIVAL europe 2023** wird organisiert von:

ALMA Medien AG

Hofackerstrasse 32
CH – 8032 Zürich
Tel: +41 44 269 50 18

2. Ort:

Messe Zürich
Wallisellenstrasse 49
CH – 8050 Zürich

3. Zeit:

HR Festival	28. – 29. März 2023 09:00 – 17:30 Uhr
Aufbau:	25. März 2023 07:00 – 22:00 Uhr 26. März und 27. März 2023 08:00 – 20:00 Uhr
Abbau:	29. März 2023 18:00 – 22:00 Uhr 30. März 2023 08:00 – 18:00 Uhr

Änderungen vorbehalten.

4. Anmeldeschluss:

Der Anmeldeschluss für Aussteller des **HR FESTIVAL europe 2023** ist der 31. Januar 2023.

5. Zuteilung der Standflächen:

Die Standflächen werden auf der Grundlage einer «first come, first served» Basis vergeben (siehe auch Punkt 3 «Zuteilung der Standfläche» in den Allgemeinen Teilnahmebedingungen).

6. Teilnahmegebühr:

Der Preis für Hallen-Ausstellungsfläche beträgt
CHF 380.–/m² zzgl. MwSt.

7. Minimum Standfläche:

Die Mindestgrösse der Standfläche beträgt für Standfläche ohne Modulstandbau sowie für Standfläche mit Modulstandbau je 12m²

8. Transport:

Der Transport der Ausstellungsgüter auf dem Messegelände und deren speditionelle Abwicklung ist nur dem vom Veranstalter zugelassenem Platzspediteur gestattet. Die Kosten für den Platzspediteur sind vom Aussteller zu tragen und direkt an den Platzspediteur zu entrichten.

9. Catering

Das Beziehen von Speisen und Getränken ist ausschliesslich über den von der Messe Zürich zugelassenen Caterer möglich.

10. Zahlungsmodalitäten:

Hierzu gilt auch der Punkt 5 der «allgemeinen Teilnahmebedingungen» Bitte vermerken Sie bei Ihrer Zahlung die vollständige Rechnungsnummer und Kundennummer. Alle Zahlungen sind auf die, auf dem Geschäftspapier angegebenen, Bankkonten in der entsprechenden Währung zu entrichten. Bitte geben Sie bei der Buchung die korrekte Rechnungsadresse an.

11. Betrieb des Standes

Der Aussteller ist verpflichtet, einen Fussbodenbelag für die an ihn ausgewiesene Standfläche zu verlegen bzw. verlegen zu lassen. Die vom Aussteller angemietete Standfläche wird vom Veranstalter generell nicht durch Wände abgegrenzt. Der Aussteller ist verpflichtet, seinen Stand, bei direkter Angrenzung an eine weitere Standfläche oder an das Ende der Veranstaltungsfläche bzw. der Halle, mit Begrenzungswänden abzutrennen. Diese Trennwände können vom Aussteller selbst beschafft oder bei dem mit dem Veranstalter kooperierenden Standbaupartner bestellt werden. Stände welche einen Wasseranschluss benötigen dürfen diesen nur von einer Bodendose beziehen welche sich auf der eigenen Standfläche befindet.

Ca. 30% jeder offenen Seite dürfen mit geschlossenen Wänden bebaut werden. Es ist sicherzustellen, dass die Attraktivität der gegenüberliegenden und benachbarten Stände nicht beeinträchtigt wird. Die betreffenden Anforderungen und Standbaubestimmungen sind den technischen Richtlinien zu entnehmen.

12. Datenschutz

Die Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung erfolgt zur Organisation der von ALMA Medien AG organisierten Veranstaltungen, u.a. zur Abwicklung des jeweiligen Geschäftsprozesses, zur Information und für Werbung über Veranstaltungen, zum Zweck der Markt- und Meinungsforschung sowie für veranstaltungsbegleitende Service-Angebote durch Partnerfirmen der ALMA Medien AG.

Alle Preise verstehen sich zzgl. der gesetzlichen MwSt. von derzeit 7,7%.

ALMA Medien AG

Stand: Mai 2022

ALLGEMEINE TEILNAHMEBEDINGUNGEN

1. Anmeldung

Die Anmeldung zur Teilnahme an der Veranstaltung/Buchung zusätzlicher Leistungen erfolgt ausschliesslich durch termingerechten Eingang des ausgefüllten und rechtsverbindlich unterschriebenen Anmeldeformulars beim Veranstalter ALMA Medien AG, Hofackerstrasse 32, CH-8032 Zürich unter Anerkennung dieser Teilnahmebedingungen. Die Anmeldung ist verbindlich, unabhängig von der Zulassung. Bedingungen und Vorbehalte bei der Anmeldung sind nicht zugelassen und gelten als nicht gestellt. Der Anmeldetermin für die jeweilige Veranstaltung ergibt sich aus den beigefügten «Besonderen Teilnahmebedingungen».

2. Annahme der Anmeldung

Der Aussteller wird zugelassen:

- nach Massgabe der vorhandenen Ausstellungsfläche und
- sofern er die in diesen «Allgemeinen Teilnahmebedingungen» und den «Besonderen Teilnahmebedingungen» genannten Voraussetzungen erfüllt und
- sofern sein Ausstellungsgut dem Gesamtrahmen und der Konzeption der Veranstaltung entspricht.

Aussteller, die ihre finanziellen Verpflichtungen aus früheren Veranstaltungen nicht erfüllt haben, können von der Zulassung ausgeschlossen werden. Mit dem Überlassen der Zulassung ist der Vertrag zwischen ALMA Medien AG und dem Aussteller geschlossen. Sollte der Aussteller den Hallenplan mit seiner Platzierung nicht vor der Buchung erhalten haben, wird der Zulassung ein Plan beigefügt, aus dem Lage und Masse des Standes ersichtlich sind. Für etwaige Massdifferenzen und sich daraus ergebende Unterschiede zwischen Plan- und Ist-Grösse des Standes ist ALMA Medien AG nicht haftbar. ALMA Medien AG behält sich vor, dem Aussteller abweichend von der Zulassung einen Stand in anderer Lage zuzuweisen, Ein- Um- und Ausgänge zum Messegelände und zu den Hallen zu verlegen oder zu schliessen und sonstige bauliche Veränderungen vorzunehmen, soweit er wegen besonderer Umstände ein erhebliches Interesse an solchen Massnahmen hat. Nach Zulassung durch ALMA Medien AG bleiben die Anmeldungen und die Verpflichtungen zur Zahlung des Beteiligungsbeitrages rechtsverbindlich, auch wenn z.B. Einfuhrwünschen des Ausstellers nicht oder nicht in vollem Umfang seitens der dafür zuständigen Stellen entsprechen wird, das Ausstellungsgut nicht rechtzeitig (z.B. durch Verlust, Transport- oder Zollverzögerung) oder überhaupt nicht rechtzeitig zur Veranstaltung eintrifft oder Einreisevisa für den Aussteller oder seinen Beauftragten nicht rechtzeitig vorliegen. Hinsichtlich des mit dem Beteiligungsbeitrag abgegoltenen Leistungsumfanges wird auf die «Besonderen Teilnahmebedingungen» verwiesen. Hat der Aussteller ALMA Medien AG Aufträge für kostenpflichtige Leistungen ausserhalb des Rahmens der besonderen Teilnahmebedingungen erteilt, so werden ihm die dafür anfallenden Kosten in Rechnung gestellt. Stände werden dem Aussteller oder seinem Beauftragten vor Beginn der Veranstaltung übergeben. Über Stände, die vom Aussteller oder seinen Beauftragten nicht vereinbarungsgemäss übernommen werden, kann anderweitig verfügt werden, ohne dass der Aussteller über die in Nummer 7 enthaltenen Rechte hinaus Ansprüche stellen kann. ALMA Medien AG ist berechtigt, die Zulassung zu widerrufen, wenn sie auf Grund falscher Voraussetzungen oder Angaben erteilt wurde oder die Zulassungsvoraussetzungen später entfallen.

3. Zuteilung der Standfläche

Die Standflächen werden auf der Grundlage einer «first come first served» Basis zuteilt. Der Aussteller hat keinen Anspruch auf eine bestimmte Grösse oder Lage des Standes. Auch nach der Zulassung hat der Aussteller keinen Anspruch auf die Lage seines Standes. Insbesondere kann ALMA Medien AG eine Reduzierung der angemeldeten Quadratmeter vornehmen, wenn die zur Verfügung stehende Ausstellungsfläche überzeichnet wird, oder aber eine Vergrösserung um maximal 15% vornehmen.

4. Unteraussteller

Standflächen werden grundsätzlich nur als Ganzes und nur an einen Aussteller überlassen. Dieser ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch ALMA Medien AG berechtigt, die von ihm vorher zu benennenden Unteraussteller in seinem Stand aufzunehmen. Unteraussteller sind alle Firmen, die neben dem Hauptaussteller mit eigenem Personal und eigenen Produkten auf dem Stand ausstellen oder erscheinen. Sie gelten auch dann als Unteraussteller, wenn sie zum Hauptaussteller enge wirtschaftliche oder organisatorische Bindungen haben. ALMA Medien AG erteilt die Einwilligung zur Unterausstellerschaft erst, wenn die in Betracht kommenden Unteraussteller schriftlich die «Allgemeinen Teilnahmebedingungen» anerkannt haben. Der Unteraussteller unterliegt denselben Bestimmungen wie der Hauptaussteller. Als zusätzlich vertretene Unternehmen zählen solche, deren Waren oder Dienstleistungen durch einen Aussteller angeboten werden, ohne dass sie selbst die Ausstellereigenschaft besitzen. Ansonsten ist Werbung oder Promotion von Firmen, die nicht zugelassen sind, strikt untersagt. Der Hauptaussteller haftet für ein Verschulden seiner Unteraussteller und deren Erfüllungsgehilfen wie für eigenes Verschulden und Verschulden seiner Erfüllungsgehilfen. Hauptaussteller und Unteraussteller haften für ALMA Medien AG als Gesamtschuldner.

5. Zahlungsbedingungen

Nach der Zulassung ist der Aussteller verpflichtet, 50% der Standmiete als Anzahlung zu leisten. Die restlichen 50% der Standmiete sind nach Erhalt der Rechnung nicht später als sechs Wochen vor Messebeginn zu zahlen. Die Rechnung für zusätzliche (Werbe-)Leistungen, die vom Aussteller bestellt wurden, ist zum in der Rechnung genannten Termin zu zahlen. Wird der Zahlungstermin nicht eingehalten, ist ALMA Medien AG berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und anderweitig über die Standfläche/die (Werbe-)Leistung zu verfügen. Sofern über die die Standfläche/die (Werbe-)Leistung anderweitig verfügt worden ist, gilt entsprechend Nummer 6 der Allgemeinen Teilnahmebedingungen.

6. Abtretung, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

Die Abtretung von Forderungen gegen ALMA Medien AG, die Aufrechnung gegen den Beteiligungsbeitrag, sowie die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts sind ausgeschlossen.

7. Rücktritt

ALMA Medien AG ist berechtigt vom Vertrag zurückzutreten, wenn über das Vermögen des Ausstellers die Eröffnung des Konkurs- bzw. Insolvenzverfahrens beantragt ist. Der Aussteller hat ALMA Medien AG hiervon unverzüglich zu unterrichten. Nach der Zulassung ist ein Rücktritt durch den Aussteller ausgeschlossen. Verzichtet der Aussteller gleichwohl darauf, die ihm zugeteilte Standfläche zu belegen/die von ihm gebuchte Werbeleistung/Sponsoring in Anspruch zu nehmen, so hat er trotzdem den vollständigen Beteiligungsbeitrag weiter zu entrichten. ALMA Medien AG ist berechtigt zur Wahrung des Gesamtbildes der Veranstaltung, einen anderen Aussteller auf den nicht bezogenen Stand einzuweisen oder den Stand in anderer Weise sinnvoll zu nutzen. Selbiges gilt für die notwendige Kaschierung einer frei gewordenen Werbefläche durch eine andere Werbeleistung – auch hier gilt die Zahlungsverpflichtung weiterhin. Die Nutzung einer Standfläche/einer Werbeleistung kann notfalls auch kostenlos erfolgen, wenn kein Ersatzaussteller gewonnen werden kann. Nur für den Fall einer tatsächlichen Neuvermietung einer Standfläche (diese liegt nur dann vor, wenn sämtliche Standflächen zum Zeitpunkt der Absage bereits vergeben waren und nur aufgrund der Absage des Erstausstellers ein neuer Aussteller zugelassen werden konnte) hat der Erstaussteller Anspruch auf die Erstattung der reinen Standmiete, abzüglich der durch die Absage veranlassten zusätzlichen Kosten durch Umplanung, Neuakquise usw. Diese Zusatzkosten betragen pauschal 40% der Standgebühren des Erstausstellers. Dem Erstaussteller bleibt ausdrücklich vorbehalten nachzuweisen, dass durch die Neuvermietung tatsächlich geringere oder gar keine Zusatzkosten entstanden sind.

8. Tiere

Tiere sind innerhalb der Messehallen nicht erlaubt. Eine Ausnahme hiervon bilden Blindenhunde.

9. Ausstellungsgüter

Stark riechende, feuergefährliche Ausstellungsgüter/Dienstleistungen oder Ausstellungsgüter/Dienstleistungen, deren Vorführung mit Lärm verbunden ist, dürfen nur nach vorheriger Zustimmung durch ALMA Medien AG ausgestellt werden. Ausstellungsstücke dürfen während der Dauer der Veranstaltung nicht entfernt werden.

10. Betrieb des Standes

Der Aussteller verpflichtet sich, einen Fussbodenbelag für die an ihn ausgewiesene Standfläche zu verlegen bzw. verlegen zu lassen. Der Aussteller verpflichtet sich ausserdem, seinen Stand mit Begrenzungswänden abzutrennen, falls dieser direkt an eine weitere Standfläche oder an das Ende der Veranstaltungsfläche bzw. der Hallenfläche angrenzt. Weiterhin verpflichtet sich der Aussteller, den Stand während der ganzen Dauer der Messe/Ausstellung mit den angemeldeten Waren zu belegen und, sofern der Stand nicht ausdrücklich als Repräsentationsstand vermietet ist, mit sachkundigem Personal besetzt zu halten. Kein Stand darf vor Beendigung der Messe ganz oder teilweise geräumt werden. Zuwiderhandelnde Aussteller verpflichten sich, eine Vertragsstrafe in Höhe der halben Standmiete zu bezahlen. Die dabei betreffenden Anforderungen und Standbaubestimmungen sind den technischen Richtlinien zu entnehmen.

11. Standgestaltung und Standbaugrenzen

Exponate können bis zur Ganggrenze aufgestellt werden. Bedienpulte und Bediener o.ä. müssen sich jederzeit innerhalb der Standgrenzen befinden. Ca. 30% jeder offenen Seite dürfen mit geschlossenen Wänden «bebaut» werden. Ausnahmen dieser Regelung bedürfen der Genehmigung der ALMA Medien AG. Es ist sicherzustellen, dass die Attraktivität der gegenüberliegenden und benachbarten Stände nicht beeinträchtigt wird. ALMA Medien AG ist berechtigt, nicht genehmigte/zugelassene Standbauelemente auf Kosten und Gefahr des Ausstellers entfernen oder abändern zu lassen.

12. Werbung

Werbung jeder Art, insbesondere die Verteilung von Werbeträgersachen und die Ansprache von Besuchern, ist nur innerhalb des Standes gestattet. Die Verteilung von Werbeträgersachen oder Informationen, die der eigenen Bewerbung dienen und ausserhalb des Standes stattfinden, bedarf einer schriftlichen Genehmigung der Messeleitung.

13. Transport

Der Transport der Ausstellungsgüter auf dem Messegelände und deren speditionelle Abwicklung ist nur dem von ALMA Medien AG zugelassenen Platzspediteur gestattet. Die Kosten für den Platzspediteur sind vom Aussteller zu tragen und direkt an den Platzspediteur zu entrichten.

14. Versicherung und Haftung

Die Versicherung der Ausstellungsgüter gegen alle Risiken des Transports und während der Veranstaltung, insbesondere gegen Beschädigung, Diebstahl, etc. ist Angelegenheit des Ausstellers. Der Aussteller haftet für alle Schäden, die durch seine Ausstellungsbeteiligung gegenüber Dritten verursacht werden, einschliesslich der Schäden, die an Gebäuden auf dem Ausstellungsgelände und dessen Einrichtung entstehen. ALMA Medien AG haftet in keinem Fall für Personen- und Sachschäden. Im Besonderen auch dann nicht für Beschädigungen an Exponaten und deren Entwendung, wenn im Einzelfall der Standbau oder die Dekoration übernommen wurde. Der Aussteller stellt ALMA Medien AG darüber hinaus mit der Anerkennung dieser Teilnahmebedingungen ausdrücklich von jeglichen eventuellen Rechtsansprüchen Dritter frei. Alle Ansprüche des Ausstellers gegen ALMA Medien AG verjähren innerhalb von 6 Monaten. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Ende des Monats, in den der Schlusstag der Veranstaltung fällt.

15. Rundschreiben

Die Aussteller werden nach Zulassung der Standfläche durch Rundschreiben über Fragen der Vorbereitung und Durchführung unterrichtet. Folgen, die durch Nichtbeachtung dieser Rundschreiben entstehen, hat ausschliesslich der Aussteller zu vertreten.

16. Vorbehalt

ALMA Medien AG ist berechtigt, die Veranstaltung zu verschieben, zu verkürzen, zu verlängern oder abzusetzen sowie vorübergehend oder endgültig und in einzelnen Teilen oder insgesamt zu schliessen, wenn unvorhersehbare Ereignisse eine solche Massnahme erfordern. Der Aussteller hat im Falle der Verschiebung, Verkürzung, Verlängerung, Schliessung oder Absage so wie in allen Fällen von höherer Gewalt keinen Anspruch auf Rücktritt oder auf Schadensersatz. Im Falle einer solchen Absage der Veranstaltung haftet ALMA Medien AG nicht für Schäden oder sonstige Nachteile, die sich für den Aussteller hieraus ergeben. Auf Verlangen von ALMA Medien AG ist der Aussteller verpflichtet, einen Anteil von max. 40% der Ausstellungsbeiträge zu zahlen, der für die Vorbereitung der Veranstaltung entstanden ist. Ist ALMA Medien AG selbst verantwortlich für die Absage der Veranstaltung, werden keine Kosten erhoben.

17. Technische Richtlinien

Dem Aussteller werden die Technischen Richtlinien der ALMA Medien AG sowie sämtliche das Messegelände betreffende Bestimmungen und Richtlinien zur Verfügung gestellt und müssen von diesem zur Kenntnis genommen und verbindlich anerkannt werden. Vorrang haben im Einzelfall die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Messegeländes. Die Technischen Richtlinien und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Messegeländes werden mit Zugang zum Ausstellerhandbuch und den messtypischen Bestellformularen, zur Verfügung gestellt. Auf Wunsch werden die Technischen Richtlinien und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Messegeländes seitens des Vertragspartners auch übersandt.

18. Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung

Der Aussteller erklärt sich damit einverstanden, dass seine Personen- und Firmendaten von ALMA Medien AG erhoben, gespeichert und bearbeitet werden und zwecks Erbringung von Dienstleistungen in Zusammenhang mit der Messebeteiligung an Vertragspartner der ALMA Medien AG bekannt gegeben werden können.

19. Schlussbestimmungen/Gerichtsstand

Der vorliegende Vertrag enthält alle zwischen den Parteien getroffenen Abmachungen. Weitergehende mündliche Vereinbarungen wurden nicht getroffen. Vertragsänderungen und Aufhebungen des Vertrags bedürfen der Schriftform. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein oder werden, so lässt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt in diesem Fall eine solche wirksame Bestimmung, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt. Die gegenseitigen Rechte und Pflichten aus diesem Vertragsverhältnis unterliegen Schweizer Recht. Gerichtsstand ist Zürich. Dieser Gerichtsstand gilt auch für Klagen von ALMA Medien AG gegen den Anmeldenden aus vollmachtloser Stellvertretung. Die Allgemeinen Teilnahmebedingungen wurden auf Deutsch ausgefertigt und in weitere Fremdsprachen übersetzt. Im Zweifelsfall, bzw. im Falle einer Abweichung ist die deutsche Version für beide Vertragsparteien massgeblich.

ALMA Medien AG

Mai 2022